Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/11 87/13/0106

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §5 Abs4;
BAO §216;
BAO §92;

Rechtssatz

Eine Quittung ist kein Bescheid.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130106.X01

Im RIS seit

11.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at